



Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Neuerungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) per 1. Januar 2012

Die Durchführungsstellen der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung müssen, nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren, die Prämienverbilligung direkt an den Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen überweisen.

In den Jahren 2012 und 2013 wird die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft, während der zweijährigen Übergangsfrist, die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung weiterhin an die Anspruchsberechtigten überweisen.

Ab 1. Januar 2014 wird die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an den Krankenversicherer ausgerichtet.